

**Konstitution der kgl.
Bayerischen Akademie der Künste
vom 1808**

Auszug aus: Die Königliche Akademie der bildenden Künste zu München, Festschrift zur Hundertjahrfeier, München 1909, XXII-XXXIV.

Beilage VII.

Konstitution der königlichen Akademie der bildenden Künste.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Indem Wir Unsere Aufmerksamkeit auf die zahlreichen und bedeutenden Kunstschätze Unsers Reiches, und auf die ausgezeichneten, durch die Geschichte bewährten Kunstanlagen der unter Unserm Zepter vereinigten Völker, so wie auf die blühenden Talente einzelner, einheimischer Künstler richten; können Wir nicht zugeben, daß die Ersten, ohne öffentlichen Gebrauch zur Fortpflanzung der Kunst, als ein todttes Kapital daliegen, und auf die Nachkommen übergehen, ohne Spuren ihrer Wirkung in Unsern Zeiten zurückzulassen, noch auch den Letzten die ihnen gebührende Erweckung, Beschäftigung und Begünstigung versagen.

Es ist vielmehr Unser Wille, daß die wohlthätigen Einflüsse der schönen Künste sich auf Unser gesammttes Volk in einem ausgedehntern Maße als bisher verbreiten, und dieses mächtige Bildungsmittel, mit den übrigen zusammenwirkend, die Neigung zum Schönen und Wohlgestalteten vermehre, und so unmittelbar die National-Geschicklichkeit erhöhe, mittelbar aber den Geist, und die Sitten Unsers Volkes veredle. Denn die Liebe für Maß und Schicklichkeit, welche die Kunst einflößt, geht endlich auf das Leben über, und lehrt auch in diesem das Zweckmäßige und Gebildete vorzugsweise suchen.

Nach den Verhältnissen Unserer Zeit sind Akademien der bildenden Künste, wenn ihrer inneren Einrichtung richtige Begriffe zum Grunde liegen, als das wirksamste Mittel zu betrachten, welches der Staat für die Erhaltung, und allgemeinere Ausbreitung der Künste ergreifen kann. Wir haben daher beschlossen, nach den vielfachen Beweisen Unserer Aufmerksamkeit und Sorgfalt für die Kunst einen vorzüglichen und besondern Beweis hievon durch die Errichtung einer solchen Akademie in Unsern Staaten zu geben, und sowohl die Existenz dieser Anstalt, als ihren Nutzen, durch eine förmliche, den Zwecken derselben, so wie den Resultaten bisheriger Erfahrungen angemessene Verfassung zu sichern.

Diesem Entschlusse gemäß soll nachstehende Urkunde die bleibende Grundlage der Einrichtung und Verfassung Unserer Akademie der bildenden Künste seyn; und Wir verordnen zu dem Ende, wie folgt:

I. Zweck der Akademie der bildenden Künste.

Die Akademie der bildenden Künste, welche dem Gesamtstaate angehört, und als eine Zentral-Anstalt ihren Sitz in der Haupt- und Residenzstadt haben muß, ist von Uns in der doppelten Absicht errichtet: einmal die Erhaltung und Fortpflanzung der Künste, welche nur durch lebendige, ja persönliche Ueberlieferung möglich ist, zu sichern; sodann den Künsten ein öffentliches Daseyn, eine Beziehung auf die Nation und den Staat selbst zu geben, wodurch sie fähig werden, ihrerseits vortheilhaft auf das Ganze zurückzuwirken, den Sinn für Schönheit und den Geschmack an edleren Formen allgemein zu verbreiten.

Ungeachtet der Verbindung dieser Zwecke und der daraus folgenden doppelten Ansicht der Akademie als einer Lehr- und Bildungs-Anstalt, und als einer Kunst-Verbindung oder Gesellschaft, soll jedoch der erste Zweck immer als der wichtigste und vornehmste betrachtet werden.

II. Umfang des in der Akademie zu ertheilenden Unterrichts.

Der Unterricht in der Akademie der bildenden Künste soll seinem Umfange nach allgemein seyn, und alle Zweige der bildenden Kunst umfassen; dem Geiste nach aber auf die Erlernung der Künste im höchsten und strengsten Sinne gehen.

Die Akademie als Lehr-Anstalt zerfällt daher in vier Hauptschulen in

- eine der Malerei
- — Bildhauerkunst
- — Baukunst
- — Kupferstecherkunst.

In der ersten bildet die Schule der Landschaft-Malerei eine eigene Unterabtheilung.

III. Art des Unterrichts.

Wir fodern von der Akademie der bildenden Künste nicht die Bildung von Gelehrten, sondern von tüchtigen ausübenden Künstlern, welche fähig sind, das, was sie gedacht, mit Richtigkeit, Wahrheit und Schönheit darzustellen. Gleichwie also die ganze Kunst in Ausübung bestehet, so soll auch der Unterricht sowohl der Form, als der Absicht nach, durchaus praktischer Natur seyn.

Jedoch keineswegs in dem Sinne, daß eine bloß gedankenlose Fertigkeit der Hand und des Auges erzielt werde, sondern daß der Zögling das Wissenschaftliche seiner Kunst zugleich mit der Ausführung erlerne, und sich der Regeln seines Verfahrens nur in der Ausübung bewußt werde.

Uebrigens fodern diejenigen Theile der Kunst, die auf strengwissenschaftlichen Grundsätzen beruhen, namentlich die Perspektiv, und grossen Theils auch die Architektur von selbst einen strenger theoretischen Unterricht.

Wir wollen den Unterricht in seinen verschiedenen Theilen hier, wo es sich mit der Natur der Sache nicht verträgt, durch keinen bestimmten Lehrplan bedingen; vielmehr wollen Wir, daß ihm ganz die Freiheit und Lebendigkeit erhalten werde, die besonders bei der Kunst so nothwendig und wesentlich ist.

Der Lehrer soll daher keinen gleichförmigen Mechanismus aufkommen, sondern vielmehr dem Zöglinge so viel möglich Freiheit lassen, sein besonders Talent, und die Eigenheiten seiner Ansicht der Gegenstände, so wie die Art, sie nachzuahmen, zu zeigen, um das Gute dieser Eigenheiten begünstigen, dem Fehlerhaften aber entgegenwirken zu können.

Erfodert wird indeß, daß der Zögling von dem Mechanischen in der Kunst, und nur im gleichen Verhältnisse mit der darin erlangten Gründlichkeit und Fertigkeit, stufenweise zu dem Geistigern derselben fortgeführt werde, um nicht Halbkünstler zu bilden, welche blos über die Kunst zu räsonniren, nicht aber etwas auszuführen im Stande sind.

IV. Schule der Historien-Malerei.

Die Zöglinge der Historien-Malerei sollen in drei Klassen getheilt werden, und über jede derselben ein Lehrer die Aufsicht führen.

Die erste Klasse besteht aus solchen, die den ersten Unterricht empfangen, nach Zeichnungen und Gipsabgüssen studieren, und zugleich den Anfang des Studiums nach der Natur machen.

In die zweite Klasse treten die, welche zum Gebrauch der Farbe übergehen, und im eigentlichen Sinne mahlen lernen.

Sind die Schüler zu einem gewissen Grade der Fertigkeit gelangt, die Natur treu und mit Geschicklichkeit nachzuahmen, so gehen sie in die dritte Klasse über. Hier tritt zu den frühern Studien das der Komposition im weitesten Sinne hinzu; hier werden sie eigentlich mit dem Höhern der Kunst bekannt gemacht. Jede Woche sollen sie einen Vormittag von dem Lehrer der Klasse auf die Kunstsammlungen begleitet werden, wo er ihnen die Werke der grossen Meister erklärt, solche untereinander vergleicht, und das Eigenthümliche eines jeden bemerklich macht.

V. Schule der Landschaft-Malerei.

Für die Landschaft-Malerei wird ein Lehrer hinreichend gefunden, der seine Zöglinge, welche jedoch die Regeln der Perspektive bei dem besondern Lehrer derselben zu studieren haben, vom ersten Anfange bis zur letzten Ausbildung fortführt.

VI. Schule der Bildhauerkunst.

Die Zöglinge der Bildhauerkunst theilen mit denen der Historien-Mahlerei den Unterricht der ersten Klasse in der Zeichnung, indem sie zugleich bei dem besondern Lehrer ihrer Kunst das Modelliren lernen.

Auf der zweiten Stufe folgen sie ihren besondern Zwecken; auf der dritten werden sie eben so, wie die der Historien-Mahlerei, zu dem tiefern Verständnisse musterhafter Kunstwerke durch den Lehrer ihrer Schule geleitet, und können zugleich an den ähnlichen Unterhaltungen des Lehrers der Historien-Mahlerei Antheil nehmen.

VII. Anatomie.

Jedem Winter sollen einige Leichname mit Hinsicht auf die Bedürfnisse des Künstlers zergliedert, und den Schülern die Zeit gelassen werden, nach den dargelegten Theilen zu zeichnen. Die Akademie soll sich wegen dieses Unterrichts mit einem bereits im Dienste des Staates stehenden Anatomen benehmen, und ihm denselben gegen ein gewisses Gehalt übertragen.

Die Professoren der Mahlerei und Bildhauerei sollen abwechselnd bei diesen Studien die Aufsicht führen, und die Zöglinge auf das zu ihrem Zwecke Bedeutendste besonders aufmerksam machen.

VIII. Zeichnen und Modelliren nach der Natur.

Im Winter sollen die Abende zum Zeichnen und Modelliren nach der Natur, wobei sich die Zöglinge aller Klassen einfinden; im Sommer aber zum Zeichnen, Mahlen und Modelliren nach der Natur und dem Gewande angewendet werden. Jedoch kann, um aller einseitigen Gewöhnung vorzubeugen, auch im Winter bisweilen bei Tage nach dem Nackten gezeichnet, gemahlt und modellirt werden. Der Direktor, die Professoren der Historien-Mahlerei, wie auch der Bildhauerkunst, führen bei diesen Uebungen abwechselnd die Aufsicht, und stellen den Akt.

IX. Vorlesungen über Mythologie.

Jeden Winter sollen zweimal in der Woche für die Schüler der höhern Klassen Vorlesungen über die Mythologie, und die allgemeinen Kunst-Gegenstände, verbunden mit einer anschaulichen Geschichte der allmählichen Ausbildung der vornehmsten Kunst-Ideale gehalten werden. Diese Vorlesungen sind einem mit den dazu erforderlichen Kenntnissen versehenen Mitgliede der Akademie zu übertragen.

X. Schule der Baukunst.

Der Professor der Baukunst ertheilt Unterricht sowohl im theoretischen als praktischen Theile seiner Kunst.

Die Wichtigkeit der Architektur für das öffentliche Leben, die nahe Beziehung, die sie auf den Geist und Geschmack einer ganzen Nation hat, zusammengenommen mit der gegenwärtigen Entartung dieser Kunst, bewegen Uns, zu verordnen, daß dem Unterrichte in derselben eine grössere Ausdehnung gegeben, und von dieser Seite auch die mechanischen Arbeiter und Handwerker mit herbeigezogen werden sollen.

Eine Stunde soll der Lehrer der Baukunst täglich seinen akademischen Zöglingen widmen. Alle Sonn- und Feiertage aber soll er während 2 Stunden diejenigen Handwerker unterrichten, deren Arbeiten die Baukunst oder Verzierungen betreffen, und die bereits in der Feiertags-Schule oder sonst eine gewisse Vorbereitung erlangt haben.

XI. Unterricht in der Perspektive.

Alle Wochen drei Stunden hat der Professor der Baukunst mit der Lehre von Schatten und Licht die Perspektive für Mahler und Baukünstler zu lehren; die erstern sollen diesem Unterrichte beiwohnen, sobald sie es in der Zeichnung der Figuren zu einiger Fertigkeit gebracht haben.

XII. Schule der Kupferstecherkunst.

In der Kupferstecherkunst und den verschiedenen verwandten Künsten hat ein besonderer Lehrer Unterricht zu geben. Um jedoch auch dieser Kunst ihren alten Ernst, und die nothwendige Strenge, wo

möglich, wiederzugeben, wird verordnet, daß die, welche sich ihr in der Akademie widmen wollen, nicht eher zur Erlernung derselben übergehen, als nachdem sie in der ersten Klasse der Historien-Mahlerei die Zeichnung soweit, als die Mahler gelernt haben, die in die zweite Klasse übergehen.

XIII. Eintheilung der Zeit.

Die nähere Eintheilung und Bestimmung der Stunden bleibt allerdings den Lehrern selbst überlassen; jedoch wird im Allgemeinen festgesetzt: Das akademische Jahr geht vom Anfange jeden Novembers bis Ende Augusts; im September bis zur Mitte des folgenden Oktobers sind Ferien. Täglich haben sich die Professoren der ersten und zweiten Klasse der Historien-Mahlerei, der Professor der Landschaft-Mahlerei, und der Bildhauerkunst eine Stunde Vor- und eine Stunde Nachmittags auf der Akademie einzufinden, um die Arbeiten der Schüler nachzusehen, und den erforderlichen Unterricht zu ertheilen. Auch der Professor der dritten Klasse hat ausser dem oben angegebenen Geschäfte die Arbeiten seiner Zöglinge immer nachzusehen, und sie in Allem zu leiten.

XIV. Aufsicht.

Damit aber die Zöglinge in der übrigen Zeit des Tages, so wie während der Ferien, wo jedem anwesenden Zöglinge die Akademie offen bleibt, nicht ohne Aufsicht seyen, soll einem der Professoren ein Arbeitszimmer in der Akademie eingeräumt werden, um die Schüler unter seinen Augen zu haben, und allen Unordnungen sogleich zu steuern.

XV. Aufnahme der Zöglinge.

Der Zutritt zu dem Unterrichte der Akademie soll im Allgemeinen jedem In- und Ausländer ohne Unterschied freistehen, jedoch mit folgenden nähern Bestimmungen.

Kein Zögling kann unter 13—14 Jahren aufgenommen werden. Jeder, der als Anfänger aufgenommen zu werden wünscht, muß sich nach dem Neujahre mündlich oder schriftlich bei der Akademie melden, oder gemeldet werden. Es wird von ihm nichts weiter gefodert, als daß er lesen, schreiben und rechnen könne; und wenn er sich der Baukunst widmen will, einen Anfang in der Geometrie in den öffentlichen Schulen oder durch Privat-Unterricht gemacht habe; ferner, daß er über die erhaltene sittliche Erziehung sich ausweisen könne, und über seine Naturgaben ein wenigstens nicht ungünstiges Zeugniß beibringe. Unter diesen Bedingungen geschieht die vorläufige Aufnahme um Ostern; die Aufgenommenen genießen den Sommer hindurch täglich eine Stunde Unterricht, welchen die Professoren der beiden ersten Klassen abwechselnd, der eine diesen, der andere den folgenden Sommer zu geben verbunden sind. Hat nun der Schüler während dieser Zeit einige Fortschritte gemacht, und Anlage gezeigt, so geschieht die definitive Aufnahme nach einem Beschlusse der Akademie; der Schüler erhält die Matrikel, und genießt von diesem Augenblicke an, die Vortheile eines wirklichen Eleven der Akademie.

Diese Verfügungen gelten natürlich nur bei solchen, die den ersten Unterricht auf der Akademie nehmen wollen, und fallen bei denjenigen hinweg, die ihre schon erlangte Fertigkeit erproben, oder die auf einer höhern Stufe eintreten wollen.

Es soll nämlich jeder dazu Befähigte in jede Klasse und zu jeder Zeit eintreten können; jedoch muß die Akademie zuvor über seine Befähigung erkannt haben.

Der Uebergang von einer Klasse in die folgende soll an keine Zeit gebunden seyn, sondern lediglich von den gemachten Fortschritten abhängen, über welche der Direktor der Akademie zu erkennen hat.

Von den vorzüglichsten Eleven der dritten Klasse soll der Direktor der Akademie jederzeit einige benennen, die das Recht haben, Anfängern auf Verlangen ausserordentlichen Unterricht zu ertheilen, wofür sie jedoch von diesen oder ihren Verwandten honorirt werden müssen.

XVI. Verhältniß zu den Provinzial-Kunst- und Zeichnungs-Schulen.

Eine vorzügliche Pflanz-Schule für die Akademie der Künste denken Wir in den Provinzial-Kunst-Schulen herzustellen, deren Errichtung Wir hiemit verordnen. Zum Size derselben bestimmen Wir die drei Städte: Augsburg, Innsbruck und Nürnberg.

Wir wollen zwar keineswegs das Studium auf den Provinzial-Kunst-Schulen durch das Verhältniß derselben zur Akademie beschränken, vielmehr mag der mit besonderen Talenten begabte auch mit den nothwendig geringern Hilfsmitteln jener Schulen sich fördern, und zu einem gewissen Grade der Vorzüglichkeit gelangen. Jedoch wird in der Regel jeder, sobald er die ersten Stufen überstiegen hat, sich nach dem Mittelpunkte zu ziehen suchen, wo die vornehmsten Muster-Werke der Kunst in allen Fächern beisammen sind. Wir setzen daher im Allgemeinen fest, daß die Provinzial-Kunst-Schulen mit den zwei ersten Klassen der Akademie parallel laufen sollen. Ueber ihre nähere Einrichtung und Besetzung werden Wir das Gutachten der Akademie der Künste einholen.

Schränken sich diese Kunst-Schulen von selbst auf einige Hauptorte ein, so wollen Wir dagegen die Errichtung blosser Zeichnungs-Schulen allerwärts, wie bisher, und in dem Maße begünstigen, daß keine nur einigermaßen bedeutende Stadt ohne eine solche seyn soll, und wo es nur immer die vorhandenen Mittel gestatten, die Zeichnung als ein Zweig des allgemeinen öffentlichen Unterrichts behandelt werde.

Durch diese Schulen soll höherer Kunst-Fleiß und Geschmack zunächst unter den bürgerlichen Ständen, und den Handwerkern verbreitet werden.

Die Akademie der Künste soll mit den Provinzial-Kunst-, so wie mit den Zeichnungs-Schulen in Verbindung stehen, und ihnen erforderlichen Falls mit Rath und That an die Hand gehen. Schüler, welche von den Vorständen der Provinzial-Kunst-Schulen offiziell empfohlen werden, treten ohne weiters als Eleven der Akademie ein.

XVII. Verhalten der akademischen Zöglinge.

Die akademischen Zöglinge stehen, während ihres Aufenthaltes in der Akademie, gänzlich unter den Gesezen dieses Instituts, und unter der Aufsicht des jedesmal anwesenden Lehrers. Die besondern Statuten für dieselben sollen in der Akademie angeschlagen, und jedem bei der Immatrikulation mitgetheilt werden.

Gesezlosigkeit und ungeziemendes Betragen in der Akademie, so wie eine notorisch unsittliche Aufführung ausserhalb derselben, haben die Ausschliessung von dem Genusse des Unterrichts zur Folge, welche jedoch nur durch einen Schluß der Akademie verfügt werden kann.

XVIII. Vortheile, welche die Zöglinge der Akademie geniessen.

Wir wollen, daß der Unterricht in der Akademie für alle Schüler unentgeltlich sey; dagegen soll kein angehender Künstler, den äusserst seltenen Fall eines ganz ausgezeichneten Talenten, verbunden mit gänzlichem Mangel eigener Mittel, ausgenommen, auf eine Unterstützung aus dem Fonde der Akademie Rechnung machen dürfen; es wäre denn, daß er diese als Preis gewänne. Ihm muß es genug Ermunterung seyn, durch den Eintritt in die Akademie frühzeitig in Verhältnisse zu kommen, in denen das wirkliche Talent sich entwickeln, und sich der Nation bemerklich machen kann.

Dagegen soll jeder aus dem Institute der Akademie hervorgegangene tüchtige Künstler vorzugsweise Aussicht auf Arbeit und Beschäftigung haben; die besten Schüler der Akademie werden zu Lehrern der Provinzial-Kunst-Schulen befördert; so wie die vorzüglichsten Meister der letztern die Aussicht haben sollen, zu Lehrern an der Zentral-Anstalt vorzurücken.

Ueberzeugt, einerseits, daß das größte Ermunterungs- und Förderungs-Mittel angehender Künstler die frühzeitige Gelegenheit ist, grössere Werke auszuführen; anderseits, daß es Bedürfnis ist, zweckmässige und musterhafte Vorstellungen in Gemälden und andern Kunstwerken allgemeiner zu verbreiten; wollen Wir, daß wenigstens die öffentlichen Gebäude der Kunst geweiht bleiben, und unter Unserer Regierung nicht leicht ein solches von einiger Bedeutung entstehe, woran, ausser der Architektur, nicht auch die Skulptur und Malerei ihren Antheil habe. Wir werden die Gemeinde-Vorsteher insbesondere anweisen, bei Bestellungen von Gemälden für Kirchen und andere öffentliche Gebäude, von Büsten oder sonstiger Bildhauer-Arbeit für öffentliche Denkmäler, desgleichen von Grundrissen öffentlicher Gebäude, sich an die Vorsteher der Akademie zu wenden, wodurch eines Theils diese Gelegenheit haben, ihre schon mit dem Wesentlichen der Kunst hinlänglich bekannte Schüler unter ihren Augen, oder nach ihren Zeichnungen grössere Werke ausführen zu lassen; andern Theils die öffentlichen Gebäude sich gegen geringe Kosten mit guten, und nach löblichen Mustern ausgeführten Darstellungen schmücken könnten.

XIX. Preise.

Alle Jahre sollen die Zöglinge der ersten und zweiten Klasse um einen Preis konkurriren. Die Aufgabe hat in einem Akte nach der Natur, und einer Zeichnung nach einer Statue zu bestehen. Der Landschaft-Mahler liefert ein Studium nach der Natur. Der Bildhauer eine Zeichnung oder ein Modell nach einem Kunstwerke. Der Architekt die Kopie eines Ornaments. Als Prämium soll irgend ein nützliches Kunstbuch die Stelle der ehemals üblichen Medaillen vertreten.

Der Preis-Ertheilung soll jedesmal eine öffentliche Ausstellung vorangehen, zu welcher alle Künstler ihre Werke zu senden, eingeladen werden.

Alle drei Jahre soll eine grosse und allgemeine Preis-Bewerbung statt finden, zu welcher auswärtige, wie einheimische Künstler mit den Zöglingen der dritten Klasse konkurriren.

Der Mahler hat den aufgegebenen Gegenstand, der aus der Geschichte oder Mythologie zu nehmen ist, in einer reinlich ausgeführten Zeichnung zu behandeln, der Bildhauer aber ein Modell in Erde zu verfertigen; der Landschaft-Mahler liefert eine selbsterfundene Landschaft gemahlt.

Der Preis bei dieser Konkurrenz soll für den einheimischen Künstler in dem Auftrage bestehen, ein Gemählde, eine Statue oder Büste auszuführen, wozu er ein Arbeitszimmer, die Modelle und Materialien frei erhält. Die auf diese Art unter den Augen der Lehrer entstandenen Werke sollen sodann um einen billigen Preis zur Auszierung öffentlicher Gebäude gekauft werden, nach welcher Rücksicht auch, so weit es thunlich ist, die Wahl der Gegenstände getroffen werden kann.

Für den auswärtigen Künstler soll der höchste Preis von 50 Dukaten im Werthe, oder nach seinem Gefallen in eben soviel an Gelde bestehen; jedoch bleibt der Akademie überlassen, den Preis nach Befund der Umstände ganz, oder auch nur zum Theil zuzuerkennen, oder denselben zwischen mehreren zu theilen.

Der Gegenstand der Preis-Aufgabe soll durch ein eigenes Programm der Akademie jedesmal nach der Kunstaussstellung des zweiten Jahres bekannt gemacht werden; der Termin soll bis Ende Juli des folgenden Jahres gehen; im August hierauf eine öffentliche Ausstellung sämtlicher Konkurrenzstücke in einem Saale der Akademie statt finden. Am Ende derselben werden die Preise durch einen Beschluß der Akademie zuerkannt, und die Preis-Vertheilung durch ein eigenes Programm bekannt gemacht, welches die motivirten Urtheile über jedes der eingegangenen Konkurrenz-Stücke enthält.

Einerseits wird diese Oeffentlichkeit des Urtheils jedem Verdachte von Partheilichkeit begegnen; andererseits werden die Programme der Akademie als Jahrbücher der Künste in Unserem Reiche, und als Mittel dienen, das In- und Ausland mit dem jedesmaligen Zustande derselben bekannt zu machen.

Uebrigens sollen jedesmal die einheimischen, im Reiche zerstreuten Künstler, eben so, wie auswärtige eingeladen werden, ihre neuesten, auch ohne Absicht auf Preis-Bewerbung entstandenen Werke zur Ausstellung einzusenden, um wo möglich zu einer Uebersicht des Zustandes der vaterländischen Kunst überhaupt zu gelangen. Den vorzüglicheren Künstlern werden die Kosten der Her- und Zurücksendung von der Akademie vergütet, welche noch überdieß sich angelegen seyn lassen wird, die Theilnahme, welche gebildete Künstler durch Einsendung ihrer Werke ihr erzeigen, durch Achtung und Ehrenbezeugungen zu erwiedern.

Endlich sollen im vierten Jahre die einheimischen Historien-Mahler, Bildhauer, Architekten und Kupferstecher nochmals, und um den letzten Preis konkurriren. Die Aufgabe für die Mahler ist eine historische Komposition, nach Willkühr durch eine Zeichnung oder ein Gemählde gelöst; die der Bildhauer, eine Figur in Erde; die der Baukünstler, der Plan, Aufriß und Durchschnitt eines Gebäudes; die Kupferstecher aber sollen den Nachstich eines schönen Bildnisses liefern.

Jeder Künstler, der aus den ersten Fächern den Preis erhält, soll zur Belohnung mit einer Pension, auf drei Jahre nach Italien gesendet werden; der Kupferstecher aber auf zwei Jahre eine Unterstützung erhalten, um während dieser Zeit ein wichtiges Blatt nach einem Gemählde der hiesigen oder jeder andern Sammlung für seine Rechnung zu vollenden; doch soll er jedesmal die Wahl der Bilder der Akademie zur Prüfung vorlegen, und ihre Genehmigung einholen.

Die Zuerkennung dieser Preise soll jedesmal in einer feierlichen öffentlichen Versammlung geschehen, wozu alle Freunde der Künste eingeladen werden. Der General-Sekretär hat dabei eine dem Gegenstande der Feier angemessene Rede zu halten.

XX. Obliegenheiten der akademischen Pensionärs.

Die mit einer Pension der Akademie in Italien befindlichen Künstler sind verbunden, vierteljährig einen Bericht von ihren Studien an die Akademie zu erstatten.

Die Mahler liefern am Ende des ersten Jahres die Kopie eines klassischen Gemäldes, welches ihnen von der Akademie angezeigt wird; am Ende des zweiten Jahres aber ein Bild von eigener Erfindung, Lebensgrösse, und wenigstens zwei Figuren.

Die Wahl der Gegenstände ist ihnen selbst überlassen. Die Akademie vergütet die Auslagen für das Material und die Hersendung. Der Bildhauer liefert jährlich zwei Original-Zeichnungen eines Basreliefs oder einer Gruppe; der Architekt am Ende des ersten Jahres die Restauration eines alten Gebäudes, welches ihm von der Akademie aufgegeben wird, am Ende des zweiten, die Idee zu irgend einem öffentlichen Gebäude im Grundaufrisse und Durchschnitte.

Der Kupferstecher liefert 20 Abdrücke seiner Platte.

XXI. Hilfs-Mittel und Attribute der Akademie.

Da die Künstler hauptsächlich durch das praktische Studium älterer und neuerer Meister-Werke gefördert werden, so wollen Wir, daß alle Unsere Kunst-Sammlungen ihnen jederzeit zur Benützung und zum Kopiren offen stehen. Jeder Künstler soll, sobald er dazu durch eine von der Akademie ertheilte Karte autorisirt ist, auf Unsern Gemälde-Gallerieen zu München und Schleißheim jedes Gemälde kopiren können. Von den Vorstehern dieser Institute und ihrer eigenen Liebe zu der Kunst erwarten Wir, daß sie bei der nöthigen Sorge für die Erhaltung der Gemälde zugleich dem Künstler jede zur Erreichung seines Zweckes erforderliche Bequemlichkeit verschaffen werden.

Nicht minder sollen alle Künstler zu der Kupferstich- und Zeichnungs-Sammlung freien Zutritt haben, die Werke, die sie verlangen, sollen ihnen verabfolgt, und zu ihrem Studium, jedoch auf dem Kabinette selbst, überlassen werden.

Indem aber die plastischen Bildwerke des Alterthums für das Studium der Formen die erste und vornehmste Schule des Künstlers sind, so soll die Sammlung der Antiken und Abgüsse mit der Akademie in unmittelbarer Verbindung stehen, und wie von Uns bereits früher beschlossen worden, als ein unmittelbares Attribut derselben betrachtet, in ihrem Gebäude untergebracht, und der Aufsicht des Lehrers der Bildhauerkunst als eines Mitgliedes der akademischen Lehr-Anstalt übergeben werden.

Literarische Werke, die der Künstler zur Hand haben, und öfter nachschlagen muß, z. B. die aus der Architektur, sollen in der Akademie aufgestellt und gegenwärtig seyn.

Doubletten Unserer Hof- und Zentral-Bibliothek von Kupfer-Werken, welche Kunst-Darstellungen enthalten, sollen der Akademie der Künste verabfolgt, und was nicht auf diesem Wege erlangt werden kann, allmählig von der Akademie herbeigeschaft werden.

Ausser den eigentlichen Kunst-Büchern soll noch eine Sammlung der vorzüglichsten, klassischen Dichter alter und neuer, jener in den besten vorhandenen Uebersetzungen, angeschafft, und diese den Zöglingen geliehen werden, damit sie sich durch Lektüre mit dem poetischen Geiste, hauptsächlich des Alterthums, vertraut machen können, ohne dessen Kenntniß ihnen auch die Kunst-Werke selbst, mehr oder weniger, unverständlich bleiben würden.

XXII. Verhältnisse der Akademie als einer Kunst-Gesellschaft.

Wir haben bereits erklärt, Unsere Akademie der Künste, ausserdem, daß sie eine Lehr- und Unterrichts-Anstalt seyn soll, nach dem Muster aller bisher bestandenen Kunst-Akademieen zugleich als eine freie Kunst-Gesellschaft konstituiren zu wollen.

Wir wollen den Künstlern Unseres Reichs einen Punkt der Vereinigung, eine Auszeichnung sichern, nach der sie streben, und deren Zuerkennung die öffentliche Erklärung wirklicher Meisterhaftigkeit in sich schließt.

Wir wollen, daß jener edle, und den Künsten so heilsame Wetteifer, auch unter den Lehrern und schon gebildeten Künstlern erhalten werde, und daß nach erlangter Reife in der Kunst der Einzelne durch die Vereinigung mit gleichgebildeten Männern das Mittel finde, seine wissenschaftlichen Begriffe von der Kunst immer mehr zu erhöhen und zu erweitern.

Wir wollen, daß Unsere Kunst-Akademie in Wechselwirkung mit allen gleichzeitigen Kunst-Bemühungen trete, und auf das Zeit-Alter wirke, um hinwiederum von ihm gefördert zu werden, und so am sichersten jeder Einseitigkeit oder beschränkten Nationalität, die sich im Unterrichte, oder in der Ausübung einfinden wollte, vorzubeugen.

In dieser Absicht ertheilen Wir Unserer Akademie der Künste, alle Rechte und Vorzüge einer gelehrten Gesellschaft. Wir erklären sie als ein freies, selbstständiges Institut, das unter Unserm unmittelbaren Schutze und von jeder andern Behörde unabhängig, nur unter dem Kuratorium steht, welches jederzeit mit dem Ministerium des Innern unmittelbar verbunden seyn soll.

Wir erklären, die Akademie in ihren eigenen Angelegenheiten bei Besetzung von Stellen oder Ertheilung von Pensionen, so wie in anderen Veranlassungen, bei Aufführung öffentlicher Werke, Beurtheilung einheimischer oder fremder in die Kunst einschlagender Erfindungen entweder im Ganzen oder in dem Ausschnitte, den Wir weiter unten festsetzen werden, gutachtlich vernehmen zu wollen.

XXIII. Zweck der Akademie als Kunst-Gesellschaft.

Die Zwecke der Akademie als Kunst-Gesellschaft ergeben sich unmittelbar aus den vorhergehenden Bestimmungen.

Sie soll zuvörderst beabsichtigen, was jede gelehrte Gesellschaft beabsichtigen soll, Wechseleure und gegenseitige Mittheilung erworbener theoretischer und praktischer Kenntnisse unter den Mitgliedern selbst.

Sie soll ausserdem suchen, auf den Gemeingeist zu wirken, Liebe zur Kunst und den Geschmack an edlern Formen unter allen Ständen zu verbreiten, die National-Geschicklichkeit zu heben und zu befördern.

Ferner hat sie sich mit anderen Instituten von gleichen Zwecken, mit Künstlern und Kunst-Freunden aller Länder und Völker in thätige Wechselwirkung zu setzen, und so sich immer in der Kenntniß des Merkwürdigsten und Wichtigsten, was überall in den Künsten sich hervorthut, zu erhalten.

XXIV. Mittel zu diesen Zwecken.

Zur Erreichung des ersten Zweckes sollen, ausserdem, was der tägliche Verkehr und Umgang der Mitglieder von selbst dazu beiträgt, hauptsächlich die regelmässigen oder ordentlichen Versammlungen dienen, deren in jedem Monate wenigstens Eine seyn soll.

Ausser den laufenden in denselben abzuhaltenden Geschäften, soll hier jedes Mitglied seine Ideen und Vorschläge zur Beförderung der Künste überhaupt und des akademischen Kunstzweckes insbesondere frei vorbringen, und überhaupt eine liberale Kommunikation der Ansichten und Meinungen statt finden.

Um auf das öffentliche Leben zu wirken, soll sich die Akademie öfters mit dem Publikum in Berührung zu setzen suchen, und zu dem Ende zu den Kunst-Ausstellungen und den Preis-Austheilungen das gebildete Publikum einladen. Es soll ausserdem jährlich wenigstens eine öffentliche Versammlung gehalten werden, in welcher eine allgemeine Notiz von den Arbeiten der Akademie, und von den neuesten und interessantesten Kunst-Erscheinungen mitgetheilt, auch Abhandlungen vorgelesen werden können.

In Bezug auf den dritten Zweck hat sich die Akademie mit den vorzüglichsten auswärtigen Akademien, so wie mit den inländischen Kunst-Anstalten, desgleichen mit den berühmtesten Künstlern, Kunst-Freunden, Kennern und Vorstehern grosser Kunst-Sammlungen in Korrespondenz zu setzen, auch solche auf die nachher zu bestimmende Weise sich weiter zu verbinden.

XXV. Personal der Akademie.

Zur Erreichung der sämtlichen, aus der doppelten Ansicht einer Kunst-Akademie sich ergebenden Zwecke wird folgendes Personal hinreichend gefunden:

Ein Direktor der Akademie,
Ein beständiger General-Sekretär,
Fünf Professoren der Malerei, mit Einschlusse der Landschaft-Malerei,
Ein Professor der Bildhauerkunst,
Ein Professor der Architektur,
Ein Professor der Kupferstecherkunst.

XXVI. Pflichten des Direktors.

Dem Direktor steht die gesammte Leitung der Akademie als Kunst-Anstalt zu; er führt die oberste Aufsicht über den in derselben zu ertheilenden Unterricht; er wacht über die Beobachtung der Ordnung und gesammten inneren Einrichtung. Ihm kommt es zu, sämtliche Mitglieder in ihren Pflicht- und Geschäftskreis einzuweisen, von den Professoren den Handschlag an Eides-Statt zu empfangen, und einen jeden zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Er unterzeichnet alle an Uns zu erstattende Berichte, desgleichen alle im Namen der Akademie zu machenden Ausfertigungen. Eben so kömmt ihm die Vollziehung aller von Uns erlassenen Weisungen, Befehle und Verordnungen zu. Jährlich hat er gemeinschaftlich mit dem General-Sekretär einen Bericht über den Zustand der Akademie, ihre inneren Verhältnisse, so wie über die vorhandenen Bedürfnisse zu erstatten. Ihm bleibt die Wahl der Modelle so wie die besondere Aufsicht über die unmittelbaren Attribute der Akademie überlassen.

Wir werden bei dieser Stelle jederzeit auf einen Mann von ausgezeichneter Geschicklichkeit und entschiedenem Künstler-Ruhme Rücksicht nehmen; versehen Uns aber dagegen zu dem jedesmaligen Direktor, daß er auch zu dem Unterrichte persönlich mitwirken, ihm wo es erforderlich ist, nachhelfen, ihn ergänzen, und besonders den schon weiter gediehenen Zöglingen mit Rath und That an die Hand gehen werde.

XXVII. Pflichten des General-Sekretärs.

Der General-Sekretär hat die literarischen Verhältnisse der Akademie und alle diejenigen Geschäfte zu besorgen, die sich aus dem Begriffe derselben als einer Kunstgesellschaft ergeben. Er hat das Protokoll in den Sizungen zu führen, gemeinschaftlich mit dem Direktor der Akademie die Berichte zu entwerfen, und diese, so wie alle Ausfertigungen der Akademie zu unterzeichnen. Ihm liegt es ob, die Korrespondenz zu führen; er verfaßt die Programme, in welchen die Preis-Aufgaben, so wie die, in welchen das motivirte Urtheil der Akademie, und die Preis-Ertheilungen bekannt gemacht werden. Er hat ferner die bei den jährlichen öffentlichen Versammlungen vorzulesende Notiz von den Arbeiten der Akademie nebst dem Auszuge aus ihrer Korrespondenz zu verfertigen, und erscheint bei allen feierlichen Gelegenheiten als der Redner der Akademie. Siegel und Akten sind in seiner Verwahrung.

Zum General-Sekretär soll immer ein Gelehrter ernannt werden, der mit theoretischen Kenntnissen die nöthige literarische Bildung verbindet.

XXVIII. Pflichten der Professoren.

Die Professoren haben ausser der treuen und fleissigen Besorgung der ihnen vorgeschriebenen Lehrstunden als Mitglieder der Akademie noch die besondere Verbindlichkeit, den Sizungen derselben regelmässig beizuwohnen, ihre Ansichten nach Pflicht und Gewissen, freimüthig, unpartheiisch und ohne Nebenabsicht zu eröffnen, und über alle in den Sizungen vorkommenden Aeusserungen das strengste kollegialische Stillschweigen zu beobachten.

XXIX. Ordnung bei den Sizungen.

Die ordentlichen, wie die ausserordentlichen und öffentlichen Sizungen werden von dem Direktor der Akademie zusammen berufen. Ausserordentliche Sizungen finden besonders zur Bestimmung der Preis-Aufgaben, so wie zur Beurtheilung der Konkurrenz-Stücke statt.

In den ordentlichen Sizungen werden die Gegenstände, welche in Berathschlagung genommen werden sollen, nach der Ordnung, wie sie an die Akademie gelangt sind, von dem General-Sekretär in

Vortrag gebracht. Nach jedem abgelegten Vortrag vernimmt der Direktor die Meinung der Mitglieder, und faßt nach vollendeter Umfrage nach der Mehrheit der Stimmen den Schluß, oder entscheidet bei vorhandener Gleichheit durch seine Stimme.

Der General-Sekretär hat den Beschluß, jedoch auch mit Bemerkung der abweichenden Stimmen, zu Protokoll zu bringen. Nach geendigtem Vortrage hat jedes Mitglied das Recht, Vorschläge oder sonstige Mittheilungen zu machen, die es der Akademie nützlich glaubt. Zulezt werden die eingegangenen Nachrichten und die Korrespondenz vorgelegt.

Bei den ausserordentlichen Versammlungen, welche zum Behuf der Preis-Zuerkennung gehalten werden, haben der Direktor und die Professoren der Schule, die das vorliegende Kunstwerk betrifft, zuerst ihre Meinung zu eröffnen; sich über alles, was ihnen an dem Werke lobens- oder tadelnswerth scheint, zu erklären; die übrigen Mitglieder, in deren Fach es nicht einschlägt, können hierauf ebenfalls ihre Bemerkungen, jedoch bloß zur Berathung mittheilen, und endlich wird der motivirte Beschluß durch Abstimmung gefaßt, und das Protokoll derselben an Uns eingesendet, um Unsere Sanktion für die ertheilten Preise einzuholen.

XXX. Ehren-Mitglieder, ordentliche Mitglieder, Professores honorarii, und Korrespondenten der Akademie.

Wir verstaten der Akademie der Künste, sich einheimische und auswärtige Ehren-Mitglieder beizugesellen. Als solche sollen eines Theils vorzügliche Beförderer und Liebhaber der Künste, andern Theils wirkliche Künstler vom ersten Range erwählt werden.

Ordentliche Mitglieder sollen nur ausübende Künstler seyn können; von einheimischen diejenigen, welche zu den Kunst-Ausstellungen der Akademie alle Jahre eines, oder mehrere ihrer Werke einsenden, oder die ein förmliches Aufnahmstück geliefert haben, das, wenn es ein Gemälde ist, wenigstens 3 Schuhe in der Höhe und Breite haben muß; bei Portrait-Mählern eine Figur mit Händen, bei Bildhauern eine ganze Figur in Metall oder Stein, in einer Höhe von wenigstens 2 Schuhen, oder ein Basrelief; bei Architekten der Grundaufriß und Durchschnitt eines Gebäudes; bei Kupferstechern eine Platte nach einem vorzüglichen Meister seyn soll.

Auswärtige Künstler sollen nur dann zu ordentlichen Mitgliedern erwählt werden, wenn sie entweder in eine regelmässige Verbindung mit der Akademie treten, und diese durch jährliche Einsendung eines oder mehrerer ihrer Werke, oder wenigstens von Zeichnungen derselben, zu den Kunst-Ausstellungen fortwährend unterhalten, oder wenn sie ein förmliches Aufnahmstück nach den obigen Bestimmungen eingesendet haben.

Wir wollen ferner der Akademie der Künste verstaten, einheimischen und auswärtigen ordentlichen Mitgliedern, besonders den Lehrern der Provinzial-Kunstschulen, nach zuvor von Uns eingeholter Genehmigung, den Titel von Professoren der hiesigen Akademie zu ertheilen, und diese als Professores honorarios in ihrem Etat mitaufzuführen.

Die ordentlichen hier anwesenden Mitglieder werden zu den ordentlichen Versammlungen regelmässig mit eingeladen, bei welchen sie eine beratende Stimme führen können, wenn nicht die Akademie selbst zuträglich findet, den ausgezeichnetsten derselben auch das Stimmrecht zuzuerkennen. Bei öffentlichen Versammlungen erscheinen sie eben so, wie die wirklichen Mitglieder der Akademie.

Es können endlich auch von einheimischen und auswärtigen Gelehrten oder Künstlern solche Männer zu Korrespondenten erwählt werden, von denen sich die Akademie überhaupt Beförderung ihres Zweckes, interessante Mittheilungen und litterarische Mitwirkung versprechen kann.

Die Wahl der ordentlichen Mitglieder, so wie der Ehren-Mitglieder und Korrespondenten soll regelmässig vor Ende der Kunst-Ausstellung stattfinden. Die Aufnahmstücke, welche der Akademie als Eigenthum verbleiben, bleiben jedesmal einige Wochen lang ausgestellt, und bei der Beurtheilung derselben wird eben so, wie bei der Beurtheilung der Preisstücke verfahren, überhaupt aber bei den Wahlen streng, und nach der genauesten Unpartheilichkeit zu Werke gegangen, damit die Akademie ihre Ehrenbezeugungen nicht durch Verschwendung werthlos mache, und durch die Eigenschaften ihrer Mitglieder mehr, als durch die Menge derselben sich des öffentlichen Beifalls versichere.

XXXI. Akademische Künstler.

Indem Wir wünschen, die Akademie der Künste, soviel möglich, auch für das allgemeine Leben wirksam zu machen, und wenn es möglich wäre, die Zeiten wieder herbeizuführen, wo das Handwerk der Kunst näher stand, und aus der Mitte desselben tüchtige Künstler hervorgingen, haben Wir der Akademie das Recht ertheilt, auch solchen inländischen Handwerkern, deren Arbeiten sich durch geschmackvolle, und schöne Formen auszeichnen können, besondere Aufmunterungen zu ertheilen, und zu dem Ende besonders geschickten Metall-Stein-Schnizarbeitern und ähnlichen, das Prädikat akademischer Künstler zu geben, oder dieselben wenigstens bei den jährlichen Preis-Ertheilungen als vorzüglich geschickte Arbeiter namhaft zu machen, und öffentlich zu beloben.

XXXII. Rang der wirklichen Mitglieder.

In wiefern Wir die Akademie der Künste als eine öffentliche Instanz in Sachen der Künste konstituieren, die durch ihre Berathschlagungen und Vorschläge den Wachsthum der Künste fördern und die von Uns auf deren Bestes zu verwendenden Mittel in Wirksamkeit setzen soll, wollen Wir, daß die ordentlichen, wirklichen Mitglieder derselben den Rang von Kollegial-Räthen genießen; dem Direktor der Akademie, als dem mit der obersten Leitung der ganzen Anstalt, so wie dem General-Sekretär, als dem mit der Leitung der literarischen Geschäfte der Akademie beauftragten Mitglieder, ertheilen Wir den Charakter und Rang von Kollegial-Direktoren.

Auch soll den Akademischen Mitgliedern, um sie den übrigen Staatsdienern gleichzustellen, eine Uniform nach dem Uns zur Genehmigung einzusendenden Vorschlag des Direktors bewilliget werden.

XXXIII. Benennung des Personals der Akademie.

Die Benennung des ständigen Personals der Akademie behalten Wir Uns selbst vor; werden aber bei künftig sich ereignenden Erledigungsfällen jedesmal den gutachtlichen Vorschlag der Akademie einholen.

Was die jetzige Ernennung betrifft, so geschieht dieselbe hiemit, wie folgt.

1. Als Direktor der Akademie bestätigen Wir den bereits von Uns dazu ernannten ehemaligen Direktor der Akademie und Gallerie zu Düsseldorf Peter Langer.

2. Zum beständigen General-Sekretär ernennen Wir den Doktor und ehemaligen Professor zu Würzburg, Schelling, mit Beibehaltung seiner Stelle als frequentierendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

3. Zu Professoren der Akademie:

A. Für die Historien-Mahlerei.

a. Unseren Hofmahler Kellerhofen, dem Wir die besondere Aufsicht über die Schüler der Akademie übertragen.

b. In der dritten Klasse den Professor Joseph Langer.

c. In der zweiten Klasse den Professor Hauber.

d. In der ersten Klasse den Professor Seidl.

B. Zum Professor der Landschaft-Mahlerei den Gallerie-Inspektor Johann Georg Dillis mit Beibehaltung seiner Stelle, und der Aufsicht über das Zeichnungs-Kabinet.

C. Zum Professor der Bildhauer-Kunst den Direktor Peter Simon Lamine.

D. Zum Professor der Baukunst den igt in Rom sich aufhaltenden Architekt Fischer.

E. Zum Professor der Kupferstecherkunst den Kupferstecher Karl Heß.

XXXIV. Errichtung eines besondern Kunst-Comité in Bezug auf die Verwaltung der Kunstschatze.

Um den verschiedenen von einander unabhängigen Kunst-Anstalten einen Vereinigungspunkt zu geben, und in die Anordnungen und gesammte Verwaltung derselben Uebereinstimmung zu bringen, haben Wir schon früher die Errichtung eines besondern, mit der Akademie zwar in Verbindung stehenden, aber doch von ihr verschiedenen, Comité von Künstlern beschlossen. Zur Vollziehung dieses Beschlusses setzen Wir folgende nähere Bestimmungen fest:

Mitglieder desselben sollen seyn,

a. alle Direktoren der einzelnen Kunst-Anstalten, als: der Direktor Unserer Zentral-Galerie, Zeichnungs- und Kupferstich-Sammlung Christian Mannlich; der Direktor der Antiken-Sammlungen Lamine, mit dem Direktor der Akademie Langer.

b. Von jeder Schule der Akademie ein Lehrer. — Von der Schule der Historienmalerei wird der Professor der dritten Klasse immer dazu genommen.

c. Einige geschickte Künstler, welche aber die Zahl von vier nie übersteigen dürfen. Für izzt ernennen Wir dazu die beiden Mahler Franz und Wilhelm Kobell.

Bei diesem so zusammen gesezten Comité sollen,

1tens, alle Haupteinrichtungen der Kunst-Sammlungen, und

2tens, alle neue Anschaffungen, Tausche, und ähnliche Gegenstände, welche sich auf die Kunst beziehen, zur Begutachtung gebracht;

3tens die Herstellung genauer und vollständiger Inventarien der verschiedenen Kunst-Sammlungen geleitet und betrieben werden.

Von jedem dieser Inventarien muß ein doppeltes, von den Vorstehern der betreffenden Sammlungen unterzeichnetes Exemplar gefertigt, und das eine derselben an Unser Ministerium des Innern eingesendet, das andere in dem Versamlungs-Orte des Kunst-Comité niedergelegt werden.

4tens. Auch in andern Fällen, als bei Besezung der vorzüglichsten Kunst-Lehrerstellen, bei Beurtheilung von Planen zu öffentlichen Gebäuden, oder von Vorschlägen, die auf das Ganze der Kunst Beziehung haben, und ähnlichen Veranlassungen behalten Wir Uns vor, dieses Comité, so oft Wir es nöthig finden, zur Deliberation zusammen rufen zu lassen.

Dieses Comité versammelt sich bei den oben angeführten Anlässen auf jedesmaligen Befehl des geheimen Ministerium des Innern. Die Versammlung wird von demjenigen Vorstande zusammen berufen und präsidiert, in dessen Fach der Deliberations-Gegenstand vorzüglich einschlägt, und an welchen daher auch die besondere Ministerial-Weisung zur Eröffnung der Versammlung ergangen ist. Das Protokoll wird von dem Sekretär der Akademie geführt.

XXXV. Fond der Akademie der Künste.

Bis für die Akademie der Künste ein hinlänglicher Fond bestimmt seyn wird, soll das zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse Erforderliche auf Unsere Zentral-Staats-Kasse übernommen werden. Ausser den Besoldungen der Mitglieder haben Wir eine bestimmte Summe für die laufenden Unkosten und die Regie ausgeworfen. Die Kasse, aus welcher diese zu bestreiten sind, wird dem General-Sekretär übergeben, und die mit den Belegen versehene Rechnung halbjährig, von dem Direktor und ihm unterzeichnet, an das Ministerium des Innern eingesendet, von welchem sodann wegen ihrer Justifikation der Geschäfts-Ordnung gemäß das weitere eingeleitet wird. Der für das Fach der bildenden Künste bestimmte Fond soll zugleich von jedem anderen geschieden, und jedem Zweige der nicht unmittelbar zur Akademie gehörigen Kunst-Anstalten, als der Zentral-Galerie, dem Kupferstich-Kabinette u. s. w. seine besondere Dotations-Summe angewiesen werden.

XXXVI. Lokal der Akademie, und untergeordnetes Personal.

Zum Lokal der Akademie der Künste und der damit verbundenen Anstalten bestimmen Wir vor der Hand einen Theil des Wilhelminischen Gebäudes. Unser Ministerium des Innern wird nach dem durch den Hofbau-Intendanten vorzulegenden Plane der inneren Einrichtung, die nothwendigen, und den verschiedenen Zwecken der Anstalt angemessenen Veränderungen vornehmen lassen. Die Kosten sowohl der Herstellung als der Hauptunterhaltung des Kunst-Lokals werden auf den für die Zentral-Staats-Gebäude ausgesetzten Fond übernommen.

Für die untergeordneten Dienste der Akademie soll das bisherige Personal verwendet werden, und sollte eine Vermehrung desselben nöthig seyn, so sind Uns dazu Individuen aus der pensionirten Diener-

schaft in Vorschlag zu bringen. Dem General-Sekretär wird zur Fertigung der erforderlichen Abschriften ein Diurnist beigegeben.

XXXVII.

Wir wollen, daß nach diesem neuen Grund-Plane die Akademie unverzüglich in Thätigkeit trete, um einstweilen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit nach geschehener Einrichtung des Lokals der Unterricht sogleich anfangen könne, und um diejenigen Punkte, welche etwa durch die gegenwärtige Konstitutions-Urkunde in Absicht des zur Ausführung nöthigen Details noch unbestimmt gelassen wären, zu Unserer endlichen Entscheidung zu bringen.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, am dreizehnten Tage des Monats Mai, im Eintausend acht hundert und achten Jahre, Unsers Reiches im dritten.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

